

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Saalfelder Höhe

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege für Kinder (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 25.02.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in der Sitzung am 25.02.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Saalfelder Höhe.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Saalfelder Höhe erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren sowie für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner des Elternbeitrags und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

1.

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

2.

Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

1.

Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.

2.

Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.

3.

Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

1.

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine tägliche Verpflegung, so wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr erhoben:

- Verpflegungsgebühr für Mittagessen:	3,00 Euro
- Verpflegungsgebühr für Frühstück:	1,25 Euro
- Verpflegungsgebühr für Vesper:	1,00 Euro
- Verpflegungsgebühr für Getränke und Zwischenmahlzeit (Früchte, Obst, Quark, Joghurt u.ä.):	0,75 Euro

2.

Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung und der Teilnahme an der Verpflegung erhoben.

Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

3.

Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 5. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.

Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 7

Elternbeitrag

1.

Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an den Brückentagen oder sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.

2.

Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

3.

Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

4.

Die Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit des Kindes und entsprechend der von der Kindertageseinrichtung geführten Anwesenheitsliste.

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen und nach vorheriger Information an die Leiterin der Kindertageseinrichtung die Betreuungszeit verändert werden, wenn die Änderung mehr als 3 Tage im Kalendermonat dauert.

Die Anpassung und Berechnung der Gebühren erfolgt im Folgemonat unter Beachtung der veränderten Betreuungszeit und des § 8 dieser Satzung (Höhe der Benutzungsgebühren).

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

1.

Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und nach dem in Anspruch genommenen Betreuungsumfang.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

2.

Für die in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Saalfelder Höhe betreuten Kinder einer Familie betragen die Gebühren im Monat für eine

Betreuung bis zu 5 Stunden täglich: **begrenzt auf Vormittag bis 12.00 Uhr**

	<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>	<u>3. Kind</u>	<u>3. Kind neu</u>
Kinder im Alter von 1 - 2 Jahren	65,00 €	85,00 €	55,00 €	75,00 €	20,00 €	
Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt	55,00 €	75,00 €	50,00 €	70,00 €	15,00 €	

Betreuung bis zu 8 Stunden täglich **Vormittag und Nachmittag bis 15.30 Uhr**

	<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>
Kinder im Alter von 1 - 2 Jahren	80,00 €	100,00 €	65,00 €	85,00 €
Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt	70,00 €	90,00 €	60,00 €	80,00 €

Betreuung über 8 Stunden täglich :

	<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>
Kinder im Alter von 1-2 Jahren	95,00 €	120,00 €	80,00 €	105,00 €
Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt	85,00 €	110,00 €	75,00 €	100,00 €
				45,00 €
				35,00 €

Für jedes weitere gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Betreuung bis zu 5 Stunden täglich:

begrenzt auf Vormittag bis 12.00 Uhr

	<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>	<u>3. Kind</u>	<u>3. Kind neu</u>
Kinder im Alter von 1 - 2 Jahren	85,00 €	105,00 €	75,00 €	95,00 €	20,00 €	
Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt	75,00 €	95,00 €	70,00 €	90,00 €	15,00 €	

Betreuung bis zu 8 Stunden täglich

Vormittag und Nachmittag bis 15.30 Uhr

	<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>
Kinder im Alter von 1 - 2 Jahren	100,00 €	120,00 €	85,00 €	105,00 €
Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt	90,00 €	110,00 €	80,00 €	100,00 €

Betreuung über 8 Stunden täglich :

	<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>
Kinder im Alter von 1-2 Jahren	120,00 €	140,00 €	105,00 €	125,00 €
Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt	110,00 €	130,00 €	100,00 €	120,00 €

Für jedes weitere gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Betreuung bis zu 5 Stunden täglich:

begrenzt auf Vormittag bis 12.00 Uhr

	<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>	<u>3. Kind</u>	<u>3. Kind neu</u>
Kinder im Alter von 1 - 2 Jahren	105,00 €	120,00 €	95,00 €	110,00 €	20,00 €	
Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt	95,00 €	110,00 €	90,00 €	105,00 €	15,00 €	

Betreuung bis zu 8 Stunden täglich

Vormittag und Nachmittag bis 15.30 Uhr

	<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>
Kinder im Alter von 1 - 2 Jahren	120,00 €	140,00 €	105,00 €	125,00 €
Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt	110,00 €	130,00 €	100,00 €	120,00 €

Betreuung über 8 Stunden täglich :

	<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>
Kinder im Alter von 1-2 Jahren	140,00 €	160,00 €	125,00 €	145,00 €
Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt	130,00 €	150,00 €	120,00 €	140,00 €

Für jedes weitere gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

Gesamt

Betreuung bis zu 5 Stunden täglich:		begrenzt auf Vormittag bis 12.00 Uhr					
		<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>	<u>3. Kind</u>	<u>3. Kind neu</u>
Kinder im Alter von	1 - 2 Jahren	65,00 €	120,00 €	55,00 €	110,00 €	20,00 €	
Kinder im Alter von	2 Jahren bis Schuleintritt	55,00 €	110,00 €	50,00 €	105,00 €	15,00 €	

Betreuung bis zu 8 Stunden täglich		Vormittag und Nachmittag bis 15.30 Uhr			
		<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>
Kinder im Alter von	1 - 2 Jahren	80,00 €	140,00 €	65,00 €	125,00 €
Kinder im Alter von	2 Jahren bis Schuleintritt	70,00 €	130,00 €	60,00 €	120,00 €

Betreuung über 8 Stunden täglich :		<u>1. Kind</u>	<u>1. Kind neu</u>	<u>2. Kind</u>	<u>2. Kind neu</u>
Kinder im Alter von	1-2 Jahren	95,00 €	160,00 €	80,00 €	145,00 €
Kinder im Alter von	2 Jahren bis Schuleintritt	85,00 €	150,00 €	75,00 €	140,00 €

Für jedes weitere gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

1.

Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

2.

Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.2006 in Gestalt der 5. Änderungssatzung vom 17.04.2014 außer Kraft.

Kleingeschwenda, den 12.04.2016
Gemeinde Saalfelder Höhe

Scholz
Bürgermeister

DS